

# **Statut für die Volkshochschule Leinfelden-Echterdingen (VHS)**

## **§ 1 Rechtsstatus**

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Leinfelden-Echterdingen mit gemeinnützigem Charakter.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Leinfelden-Echterdingen und den Benutzern/ Benutzerinnen und der VHS ist privatrechtlich.

## **§ 2 Aufgabe**

- (1) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die Volkshochschule Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.

Die derzeitigen Arbeitsbereiche der VHS sind: Allgemeinbildung (grundlegende und aktuelle Fragen aus den Bereichen Politik, Gesellschaft, Umwelt), Arbeit und Beruf, Sprachen, Gesundheit, Kultur – Gestalten, Grundbildung und Bildungsberatung.

- (2) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

## **§ 3 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit**

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 2).

## **§ 4 Eingliederung in die Stadtverwaltung**

Die Volkshochschule untersteht dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin. Er/sie kann die Unterstellung delegieren.

## **§ 5 Leiter/Leiterin der Volkshochschule**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der VHS ist hauptberuflich tätig. Er/sie wird vom Gemeinderat gewählt und von der Stadt mit Dienstvertrag angestellt.
- (2) Der Leiter/die Leiterin der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Gesamtleitung der VHS. Er/sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Gesamtverantwortung für VHS-Programm und Projekte, inhaltliche Programmentwicklung, Berücksichtigung von Ziel-, Interessengruppen und Kooperationspartnern,
  - b) Haushaltsverantwortung und Ressourcenplanung,
  - c) Auswahl und Verpflichtung der Kursleitenden bzw. Referenten/Referentinnen,
  - d) Vereinbarung der Honorare für die Kursleitenden und Referenten/Referentinnen im Einvernehmen mit dem für die VHS zuständigen Bürgermeister und im Rahmen des im Haushaltsplan festgelegten Budgets für die VHS,

- e) die Festsetzung und Ermäßigung von Teilnehmerentgelten im Einvernehmen mit dem für die VHS zuständigen Bürgermeister und im Rahmen des im Haushaltsplan festgelegten Budgets für die VHS,
- f) die Weiterbildung der Kursleitenden und der VHS-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen,
- g) Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
- h) die Qualitätsentwicklung.

## **§ 6 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Volkshochschule**

- (1) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der VHS werden von der Stadt mit Dienstvertrag angestellt.
- (2) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Volkshochschule sind zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der ihnen überantworteten Fachbereiche.

## **§ 7 Volkshochschul-Kuratorium**

- (1) Das VHS-Kuratorium fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat, der Stadtverwaltung und der Volkshochschule durch:
  - a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS,
  - b) Beratung und Genehmigung der Programmkonzeption und Stellungnahme zu Berichten des Leiters/der Leiterin der VHS,
  - c) Pflege von Öffentlichkeitskontakten,
  - d) Anregungen für die Arbeit der VHS,
  - e) Empfehlungen an den Gemeinderat.
- (2) Das VHS-Kuratorium besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder dem/der von ihm/ihr beauftragten Bürgermeister/Bürgermeisterin und weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder sind:
  - a) sechs Vertreter/-innen der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen,
  - b) ein Mitglied als Vertreter/-in der Schulen,
  - c) ein Mitglied als Vertreter/-in der Arbeitgeber/-innen des Stadtgebiets,
  - d) ein Mitglied als Vertreter/-in der Arbeitnehmer/-innen des Stadtgebiets,
  - e) der Leiter/die Leiterin der VHS,
  - f) fünf Mitglieder als Vertreter/-innen der Kursleitenden der VHS,
  - g) ein Mitglied als Vertreter/-in der Vereine des Stadtgebiets,
  - h) ein Mitglied als Vertreter/-in des Stadtseniorenrates,
  - i) ein Mitglied als Vertreter/-in des Stadtjugendrings,
  - k) ein Mitglied aus dem Jugendgemeinderat.

Weitere beratende Mitglieder können im Einzelfall hinzugezogen werden.

- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der/die von ihm/ihr beauftragte Bürgermeister/Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Kuratorium. Das Kuratorium wird jeweils nach der Gemeinderatswahl neu gebildet.
- (4) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Weitere Sitzungen sollen auf Antrag von mindestens vier Kuratoriumsmitgliedern einberufen werden.

## **§ 8 Kursleitende, Referenten/Referentinnen**

- (1) Die Kursleitenden und Referenten/Referentinnen üben ihre Tätigkeit an der VHS im Allgemeinen selbstständig in wirtschaftlicher und persönlicher Unabhängigkeit aus. Kursleitende erhalten jeweils für die Dauer eines Kurses, Referenten/Referentinnen für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkauftrag). Es wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis begründet.
- (2) Den Kursleitenden und Referenten/Referentinnen wird die Freiheit der Lehre im Rahmen der geltenden Gesetze gewährleistet.
- (3) Die Kursleitenden und Referenten/Referentinnen erhalten Honorare entsprechend der Honorarregelung, die von der VHS-Leitung im Einvernehmen mit dem für die VHS zuständigen Bürgermeister unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Budgets der VHS im Haushaltsplan festgelegt wird.
- (4) Die Vertreter/-innen der Kursleitenden im Kuratorium der Volkshochschule sollen bei Bedarf die Versammlung der Kursleitenden einberufen, in deren Rahmen auch die Wahl in das Volkshochschul-Kuratorium erfolgt.

## **§ 9 Teilnehmende**

- (1) Die Veranstaltungen der VHS sind offen für alle Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Die Teilnahme kann vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden oder es kann ein bestimmtes Alter vorausgesetzt werden. Dies regelt der Leiter/die Leiterin der VHS im Einvernehmen mit der jeweiligen Kursleitung bzw. wird im VHS-Programm festgelegt.
- (3) Neben diesem Statut gelten die Geschäftsbedingungen der VHS.

## **§ 10 Teilnahmeentgelte**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Teilnahmeentgelt erhoben. Die Entgelte werden von der VHS-Leitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bürgermeister unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Budgets der VHS im Haushaltsplan festgelegt.

## **§ 11 Inkrafttreten des Statuts**

Das Statut wurde vom Gemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen am 29.1.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt das bisherige Organisationsstatut vom 1.1.1992 außer Kraft.